

# newsletter+++new

Ausgabe  
04.2014

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

# +++newsletter+++

## Termine April 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.4.2014	14.4.2014	7.4.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.4.2014	14.4.2014	7.4.2014
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.4.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.4.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine Mai 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.5.2014	15.5.2014	9.5.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.5.2014	15.5.2014	9.5.2014
Gewerbsteuer	15.5.2014	19.5.2014	12.5.2014
Grundsteuer	15.5.2014	19.5.2014	12.5.2014
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.5.2014	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.5.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2011:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %

### Keine Anschaffungskosten bei zurückgeschenktem Kaufpreis

Die entgeltliche Übertragung eines Betriebs an ein Kind kann unter steuerlichen Gesichtspunkten vorteilhaft sein. Während bei einer unentgeltlichen Übertragung das Kind den Betrieb mit den Buchwerten und die Absetzungen für Abnutzung (AfA) des Übertragenden fortführen muss, liegt bei einer entgeltlichen Übertragung ein Anschaffungsgeschäft vor. Von den Anschaffungskosten kann das Kind die AfA vornehmen, die meistens höher sind als bei einer unentgeltlichen Übertragung. Das vereinbarte Entgelt

muss aber auch tatsächlich gezahlt werden. Wird von vornherein vereinbart, dass der Kaufpreis vollständig oder teilweise an das Kind zurückgezahlt wird, liegt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs in Höhe des zurückgezahlten Betrags kein entgeltliches Anschaffungsgeschäft vor. Insoweit entstehen keine Anschaffungskosten.

**Hinweis:** Handelt es sich beim zu übertragenden Betrieb um ein sog. Besitzunternehmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, ist besondere Vorsicht geboten. In allen Fällen sollte vorher steuerlicher Rat eingeholt werden.

### **Abfindung aus Arbeitsverhältnis mit französischem Arbeitgeber im Inland steuerfrei**

Erhält ein in Deutschland wohnender und in Frankreich beschäftigter Arbeitnehmer eine Abfindung wegen Auflösung des Dienstverhältnisses, ist diese nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs im Inland steuerfrei.

**Hinweis:** Einkünfte, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind, können im Rahmen des sog. Progressionsvorbehalts steuererhöhend wirken. Abfindungen werden aber nur mit einem Fünftel des gezahlten Betrags angesetzt.

### **Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer**

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) wird demnächst entscheiden, ob ein Steuerzahler Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auch dann steuerlich geltend machen kann, wenn er den Raum nur zeitweise für betriebliche/berufliche Zwecke nutzt und wie sich der Abzugsbetrag dann ggf. berechnet.

Es geht um einen Steuerzahler, der ein Einfamilienhaus bewohnt und dort auch ein – mit einem Schreibtisch, Büroschränken, Regalen sowie einem Computer ausgestattetes – „häusliches Arbeitszimmer“ nutzt, um von dort aus zwei in seinem Eigentum stehende vermietete Mehrfamilienhäuser zu verwalten. Die Kosten für das Arbeitszimmer machte der Steuerzahler bei seinen Einkünften aus der Vermietung der Mehrfamilienhäuser geltend.

Das Finanzamt hatte den Werbungskostenabzug verneint, weil gemischte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach der gesetzlichen Regelung nicht abgezogen werden dürften. Das Finanzgericht hat festgestellt, dass der Steuerzahler das Arbeitszimmer nachweislich zu 60 % zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt hatte. Deshalb könne er 60 % des von ihm geltend gemachten Aufwands als Werbungskosten geltend machen, weil der BFH im Jahr 2009 für Aufwendungen, die sowohl beruflich/betrieblich als auch privat veranlasste Teile enthalten, kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot normiert hatte.

Der vorliegende Senat des BFH folgt dem. Er geht davon aus, dass Aufwendungen für abgeschlossene häusliche Arbeitszimmer, die (in zeitlicher Hinsicht) nur teilweise beruflich bzw. betrieblich genutzt werden, aufzuteilen sind.

### **Bewirtungsaufwendungen bei Kaffeefahrten**

Aufwendungen für die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass sind nicht abzugsfähig, soweit sie 70 % der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind.

Ein selbstständiger Werbekaufmann führte Verkaufsveranstaltungen in Restaurants sowie bei Kaffeefahrten durch. Unabhängig vom Kauf von Waren wurde den Teilnehmern jeweils ein Essen oder Kaffee und Kuchen gereicht, für die die Teilnehmer ein geringes Entgelt zu zahlen hatten. Die Veranstaltungen wurden von hierauf spezialisierten Unternehmen organisiert, die mit Gastwirtschaften den Preis der auszugebenden Essen sowie die Mindestabnahmemenge und teilweise anfallende Saalmieten verhandelten. Diese Aufwendungen bezahlte der Werbekaufmann. Die Aufwendungen für Essen bzw. Kaffee und Kuchen sowie Saalmiete behandelte er als uneingeschränkt abziehbare Betriebsausgaben. Das Finanzamt verweigerte den Abzug mangels ordnungsgemäßen Nachweises der Kosten, weil die vorliegenden Rechnungen und Quittungen die gesetzlich geforderten Angaben für den Abzug von Bewirtungsaufwendungen nicht erfüllten. Das Finanzgericht war der Ansicht, dass nicht der Werbekaufmann, sondern das jeweilige Planungsbüro der Bewirtende gewesen sei.

Der Bundesfinanzhof hat die Angelegenheit an das Finanzgericht zurückverwiesen und dazu aufgeführt:

- Das Finanzgericht hat zu Unrecht die Aufwendungen für die Kaffeefahrten und die Restaurantveranstaltungen schon deshalb nicht als Bewirtungsaufwendungen angesehen, weil aus seiner Sicht der Kläger nicht die bewirtende Person gewesen sei.
- Für solche Aufwendungen spielt es keine Rolle, wer aus der Sicht des Gastes der Bewirtende ist. Maßgebend für den Betriebsausgabenabzug ist, wer die betreffenden Aufwendungen getragen hat. Das Abzugsverbot gilt nicht, wenn und soweit die Bewirtung Gegenstand eines Austauschverhältnisses im Sinne eines Leistungsaustausches ist.

Das Finanzgericht hat auch zu prüfen,

- in welchem Umfang noch Aufwendungen für die Saalmiete in den nicht zum Abzug zugelassenen Aufwendungen enthalten sind,
- inwieweit die Teilnehmer auch für das Essen bzw. Kaffee und Kuchen ein (wenn auch nur geringes) Entgelt leisteten und dadurch die Aufwendungen des Werbekaufmanns gemindert wurden,
- ob nicht sog. Annehmlichkeiten vorliegen, weil bei einzelnen Veranstaltungen nur Kaffee und ggf. Gebäck gereicht worden ist.

### **Häusliches Arbeitszimmer eines Synchronsprechers, Synchronregisseurs und Dialogbuchautors**

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur dann in vollem Umfang als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet. Ist dies nicht der Fall und steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € begrenzt.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg war streitig, wann ein häusliches Arbeitszimmer eines Steuerbürgers mit beruflichen Tätigkeitsbereichen, die teilweise zu Hause und teilweise auswärts ausgeübt werden, den Mittelpunkt der gesamten Betätigung bilden. Im Urteilsfall war der Steuerzahler als Synchronsprecher, Synchronregisseur und Dialogbuchautor tätig.

Das Finanzgericht ist der Auffassung, dass der Schwerpunkt der Dialogbuchautorentätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegen kann. Dagegen werde die Tätigkeit als Synchronsprecher sowie als Synchronregisseur überwiegend in den jeweiligen auswärtigen Aufnahmestudios der Auftraggeber ausgeübt. Ausschlaggebend für die Beurteilung seien die Wertigkeit der einzelnen Tätigkeiten, die Höhe der jeweils erzielten Einnahmen und der auf die jeweilige Tätigkeit entfallende Zeitaufwand. Da im Urteilsfall die Einnahmen aus der Tätigkeit als Synchronsprecher und Synchronregisseur die Einnahmen aus der Dialogbuchautorentätigkeit überstiegen, ließ das Gericht den Abzug der Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht in vollem Umfang, sondern nur begrenzt auf 1.250 € zu.

### **Keine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung bei Mitbenutzung der Zweitwohnung durch Angehörige**

Eine doppelte Haushaltsführung haben Arbeitnehmer,

- die beruflich außerhalb des Ortes, an dem sie einen eigenen Hausstand unterhalten, beschäftigt sind und
- am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung haben.

Das Beziehen der Zweitwohnung oder die mit der Begründung einer Zweitwohnung verbundene Aufteilung einer Haushaltsführung auf zwei Wohnungen muss durch die berufliche Beschäftigung veranlasst gewesen sein.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die ganzjährige Mitbenutzung der Zweitwohnung durch die unterhaltsberechtigten Tochter die ursprünglich vorhandene berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung überlagert. Bei Mitbenutzung der Zweitwohnung durch Angehörige kann der Arbeitnehmer folglich keine Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung geltend machen.

### **Rückstellungen zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen**

Die Bildung von Rückstellungen zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, die nach Ablauf des Bilanzstichtags entstehen, ist unzulässig. Die wirtschaftliche Verursachung liegt nicht in den abgeschlossenen Rechnungsperioden.

Rückstellungen sind zu bilden, wenn am Bilanzstichtag bereits eine rechtliche Verpflichtung vorliegt. Es kommt dann nicht mehr auf die wirtschaftliche Verursachung an. Künftige Vorteile sind bei der Bewertung kompensatorisch nur insoweit zu berücksichtigen, wie zwischen der Verpflichtung und den künftigen Vorteilen ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang besteht.

Mit der vorstehenden Begründung hat der Bundesfinanzhof Rückstellungen für angeordnete flugverkehrstechnische Maßnahmen zugelassen, deren Umsetzungsfristen am Bilanzstichtag bereits abgelaufen waren.

### **Schadensersatzleistungen des Verkäufers für versteckte Mängel**

Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, gehören zu den Herstellungskosten, wenn die

Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Diese Aufwendungen erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung und sind nicht als Werbungskosten sofort abziehbar.

Der Bundesfinanzhof hatte zu beurteilen, ob eine vom Verkäufer erhaltene Schadensersatzleistung für versteckte Gebäudemängel sofort mit den entstandenen Erhaltungsaufwendungen zu verrechnen ist, sodass die 15 %-Grenze nicht berührt wird. Das Gericht entschied, dass eine Schadensersatzleistung des Verkäufers nicht zu einer Anschaffungspreisminderung wegen der nachträglich erkannten Mängel führt. Der Anlass der Minderung liegt nicht in der Anschaffung, sodass ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Grundstückskauf nicht vorliegt. Schadensersatzleistungen sind konkret auf die Aufwendungen zur Beseitigung der Mängel bezogen und deshalb den Erhaltungsaufwendungen zuzuordnen.

Nur in Höhe des Saldobetrags zwischen dem vom Erwerber getragenen und dem vom Verkäufer erstatteten Betrag liegt Aufwand vor, der in die Prüfung der 15 %-Grenze einzubeziehen ist.

### **Bindungswirkung einer Lohnsteueranrufungsauskunft auch gegenüber dem Arbeitnehmer**

Eine vom Betriebsstättenfinanzamt dem Arbeitgeber erteilte Auskunft im Rahmen des Lohnsteueranrufungsverfahrens ist auch gegenüber dem Arbeitnehmer bindend. Wird auf Grund einer unrichtigen Anrufungsauskunft Lohnsteuer nicht einbehalten und abgeführt, kann diese vom Arbeitnehmer nicht nachgefordert werden. Die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers als Gesamtschuldner neben dem Arbeitgeber ist nur dann möglich, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat. Die ordnungsgemäße Abführung der auf Grund einer Anrufungsauskunft einbehaltenen und abgeführten Lohnsteuer führt insgesamt zum Erlöschen des Lohnsteueranspruchs des Finanzamts.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber**

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2004 entschieden, dass kein Arbeitslohn vorliegt, wenn ein Arbeitgeber aus eigenbetrieblichem Interesse die Zahlung von Verwarnungsgeldern übernimmt, die gegen seine Fahrer verhängt worden sind, weil sie das Halteverbot verletzt haben.

An seiner damals vertretenen Auffassung hält das Gericht nicht weiter fest. Der wiederholte Verstoß eines Arbeitnehmers gegen die Straßenverkehrsordnung solle und könne nicht im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Vorteile haben keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie sich bei Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Das ist der Fall, wenn sie aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers gewährt werden.

Ein rechtswidriges Tun – auch, wenn es vom Arbeitgeber angewiesen worden ist – ist keine beachtliche Grundlage einer solchen betriebsfunktionalen Zielsetzung. Deshalb handelt es sich um Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber solche gegen seine bei ihm angestellten Fahrer verhängte Bußgelder übernimmt.

### **Konkludente Zustimmung zur Mieterhöhung durch Zahlung der höheren Miete**

In einem vom Amtsgericht München entschiedenen Fall verlangte der Vermieter die Zustimmung des Mieters zu einer Mieterhöhung. Der Mieter reagierte darauf nicht, überwies jedoch ab dem gewünschten Zeitpunkt die erhöhte Miete. Die dennoch vom Vermieter erhobene Klage auf Zustimmung zum Mieterhöhungsverlangen wies das Gericht als unzulässig ab, da der Mieter dem Verlangen durch Zahlung zugestimmt hat. Schon die einmalige Zahlung der geforderten Miete, jedenfalls jedoch die mehrmalige Überweisung kann aus objektiver Empfängersicht nur so verstanden werden, dass dem Mieterhöhungsverlangen zugestimmt wird.

### **Schadensersatzpflicht des Mieters bei Rückgabe einer farbig gestrichenen Wohnung**

Der Mieter einer Wohnung muss Schadensersatz leisten, wenn er eine in neutralen Farben gestrichene Wohnung mit einem farbigen Anstrich versieht und so an den Vermieter zurückgibt. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

In dem entschiedenen Fall hatte der Mieter eine in weiß übernommene Wohnung in kräftigen Farben (rot, gelb, blau) gestrichen. Der Vermieter ließ nach Auszug des Mieters die farbig gestalteten Wände zunächst mit Haftgrund und dann alle Wand- und Deckenflächen zweimal mit Wandfarbe streichen. Die hierfür entstandenen Kosten verrechnete er mit der Kautions und forderte noch einen Restbetrag vom Mieter. Nach Auffassung des Gerichts ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er eine in neutraler Dekoration übernommene Wohnung bei Mietende in einem ausgefallenen farblichen Zustand zurückgibt,

der von vielen Mietinteressenten nicht akzeptiert wird und eine Neuvermietung der Wohnung praktisch unmöglich macht. Der Schaden des Vermieters besteht darin, dass er die für breite Mieterkreise nicht akzeptable Art der Dekoration beseitigen muss.

### **Untervermietung einer Wohnung an Touristen ist unzulässig**

Der Bundesgerichtshof hatte die Frage zu entscheiden, ob eine Erlaubnis zur Untervermietung einen Mieter auch zur Überlassung der Wohnung an Touristen berechtigt.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Vermieter dem Mieter eine Erlaubnis zur Untervermietung ohne vorherige Überprüfung gewünschter Untermieter erteilt. Er verlangte jedoch, dass der Mieter den Untermietern Postvollmacht erteilt, damit alle Schreiben von ihm als ordnungsgemäß zugestellt gelten, wenn sie in den Briefkasten gelangen. Der Mieter bot die Wohnung im Internet zur tageweisen Anmietung an Feriengäste an. Der Vermieter beanstandete daraufhin eine derartige Nutzung als vertragswidrig und mahnte den Mieter unter Androhung einer Kündigung ab. Der Mieter war der Ansicht, dass die Vermietung an Touristen von der erteilten Untervermietungserlaubnis umfasst ist. Dies sah das Gericht anders. Die Überlassung der Wohnung an beliebige Touristen unterscheidet sich von einer gewöhnlich auf eine gewisse Dauer angelegten Untervermietung und ist deshalb nicht ohne weiteres von einer Erlaubnis zur Untervermietung gedeckt. Da der Vermieter zudem verlangt hatte, den Untermietern Postvollmacht zu erteilen, war schon daraus erkennbar, dass sich die Erlaubnis nicht auf die Vermietung an Touristen erstreckt, die eine solche Funktion offensichtlich nicht wahrnehmen können.

### **Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung bei Steuersatzermäßigung**

Die Steuersatzermäßigung für die Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker umfasst sonstige Leistungen und die Lieferung von Zahnersatz, nicht jedoch die Lieferung anderer Gegenstände, wie Beatmungsmasken, auch wenn sie auf ärztliche Verordnung individuell hergestellt wurden.

Der Bundesfinanzhof konnte diesen Fall nicht abschließend entscheiden. Das Finanzgericht, an das der Fall zurückverwiesen wurde, muss klären, ob die Lieferung eventuell doch ermäßigt zu besteuern war, weil die Beatmungsmasken eine Vorrichtung zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen waren und damit ein Gegenstand der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz.

### **Entgegen Verwaltungsauffassung Angabe des Jahreszinses für umsatzsteuerfreie Kreditgewährung nicht erforderlich**

Im Rahmen von Public-Private-Partnership-Projekten (PPP-Projekt) übernimmt der Auftragnehmer häufig nicht nur die Erstellung bzw. Renovierung eines Bauwerks, sondern auch dessen Finanzierung. Während Entgelte für Bauleistungen umsatzsteuerpflichtig sind, sind Entgelte für Kreditgewährungen von der Umsatzsteuer befreit.

Ob eine eigenständige steuerfreie Kreditgewährung vorliegt oder die Finanzierung eine unselbstständige Nebenleistung zur Bauleistung darstellt, ist an Hand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Es kommt insbesondere darauf an, ob die Vertragsparteien gesonderte Entgelte für die Überlassung des Bauwerks und die Kreditgewährung vereinbart haben und ob die Vorfinanzierung der Baumaßnahme für den Auftraggeber einen eigenen bedeutsamen Zweck hat. Letzteres ist regelmäßig anzunehmen, da ein Auftragnehmer nicht für einen längeren Zeitraum auf die Zahlung des vereinbarten Entgelts verzichten wird, ohne hierfür einen Zins zu verlangen.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ist für eine eigene, mit einer anderen Leistung einhergehende eigenständige Kreditgewährung nicht erforderlich, dass in der Vereinbarung über die Kreditgewährung auch der Jahreszins angegeben wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Umfang der Steuerbefreiung für heilberufliche Leistungen**

In einem Praxisgemeinschaftsvertrag war geregelt, dass der Arzt Dr. A zur Mitbenutzung der Praxisräume und zur Inanspruchnahme der Dienste des nichtärztlichen Personals der Ärztin Dr. B berechtigt war. Nach Auffassung der beteiligten Ärzte handelte es sich um Leistungen, die unter die Befreiungsvorschrift für heilberufliche Leistungen zu subsumieren sind.

Der Bundesfinanzhof schloss sich dieser Meinung nicht an. Unter die umsatzsteuerrechtliche Befreiungsvorschrift für heilberufliche Leistungen von Praxisgemeinschaften fallen nur solche Leistungen, die unmittelbar der Ausführung von heilberuflichen Tätigkeiten gegenüber Patienten dienen. Eine derartige Unmittelbarkeit liegt nicht vor, wenn Leistungen einer Ärztin ihrem Kollegen zur Verfügung gestellt werden, damit er sie bei der Ausübung seiner heilberuflichen Tätigkeit einsetzen kann.

## **Unberechtigter Steuerausweis bei Kleinbetragsrechnungen eines Kleinunternehmers**

Eine Kleinbetragsrechnung (Gesamtbetrag bis 150 €) berechtigt bereits dann zum Vorsteuerabzug, wenn neben weiteren Angaben der Bruttobetrag (Summe aus Entgelt und Steuerbetrag) sowie der anzuwendende Steuersatz ausgewiesen sind. Denn dadurch gilt der Steuerbetrag als gesondert ausgewiesen.

Kleinunternehmer dürfen deshalb in Kleinbetragsrechnungen keinen Steuersatz ausweisen. Tun sie es doch, schulden sie wegen unberechtigtem Steuerausweis den aus dem Bruttobetrag herauszurechnenden Steuerbetrag.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Vorsteuerabzug aus einer Rechnung zulässig, die dem Unionsrecht, nicht aber dem nationalen Recht entspricht**

Ein Unternehmer kann die ihm von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung auch dann als Vorsteuer abziehen, wenn die ausgewiesene Umsatzsteuer zwar nicht dem nationalen Recht, aber dem Unionsrecht entspricht. Die Rechnung ist ordnungsgemäß, sie weist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer aus. Das Unionsrecht verdrängt das nationale Recht (sog. Anwendungsvorrang des Unionsrechts).

### **Beispiel:**

Nach nationalem Recht unterliegt eine Leistung dem ermäßigten Steuersatz, nach Unionsrecht dem Regelsatz. Der leistende Unternehmer weist die Umsatzsteuer mit dem Regelsatz aus.

Der Leistungsempfänger kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in vollem Umfang als Vorsteuer abziehen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Zur Gewährung des rückwirkenden Vorsteuerabzugs aus Billigkeitsgründen**

Zwei Unternehmer erbrachten von 1999 bis 2005 gegenseitige – aus ihrer Sicht gleichwertige – Leistungen, für die sie deshalb keine Rechnungen ausstellten und auch nicht in ihren Umsatzsteuererklärungen berücksichtigten. Unternehmer A gab im Jahr 2007, nach für die Vergangenheit erfolgter Rechnungsstellung an Unternehmer B, berichtigte Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 1999 bis 2005 ab. Das Finanzamt setzte Nachzahlungszinsen fest, deren Aufhebung Unternehmer A im Billigkeitswege beantragte. Er wollte die Umsatzsteuer, die ihm ebenfalls im Jahr 2007 Unternehmer B für die Vergangenheit in Rechnung gestellt hatte, rückwirkend als Vorsteuer abziehen. Dieses lehnte das Finanzamt, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, zu Recht ab.

Eine rückwirkende Rechnungsberichtigung setzt voraus, dass es ursprünglich überhaupt Rechnungen gab, die aufgrund eines Fehlers oder einer unvollständigen Angabe korrigiert werden könnten. Weiterhin beruht die für einen Unternehmer ungünstige Rechtsfolge, dass die Vorsteuer erst in dem Besteuerungszeitraum abgezogen werden kann, in dem ihm auch die Rechnung vorliegt, auf einer bewussten Anordnung des Gesetzgebers, die nicht durch eine Billigkeitsmaßnahme unterlaufen werden darf.

## **Feststellung des Scheiterns der Ehe bei Demenzerkrankung eines Ehegatten**

Eine einseitige, dem Familiengericht den Ausspruch der Ehescheidung ermöglichende Zerrüttung der Ehe lässt sich jedenfalls dann feststellen, wenn die Ehegatten unstreitig seit mehr als einem Jahr räumlich getrennt voneinander leben und das Ergebnis der Beweisaufnahme den Rückschluss zulässt, dass der an Demenz erkrankte Ehegatte zum Zeitpunkt der Trennung bzw. zu einem danach liegenden Zeitpunkt noch den hinreichend sicheren natürlichen Willen zur Trennung und Ehescheidung sowie die Ablehnung der Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft erklärt hat.

Darauf, dass bei dem an Demenz erkrankten Ehegatten zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung hingegen kein natürlicher Trennungs- und Scheidungswillen mehr festgestellt werden kann, kommt es für den Ausspruch der Ehescheidung nicht an. Ist nämlich der antragstellende Ehegatte wegen einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage, das Wesen einer Ehe und einer Ehescheidung erfassen zu können, ist bei ihm ein Zustand äußerster Eheferne erreicht, bei dem die Ehe der mehr als ein Jahr getrennt lebenden Ehegatten scheidbar ist.

(Quelle: Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm)

## **Haftungsverteilung bei Auffahren auf ein liegen gebliebenes Fahrzeug auf der Autobahn**

Wenn bei einem Notstopp auf der Autobahn kein Warndreieck aufgestellt wird, kann dieses Versäumnis im Falle eines Unfalls eine Mithaftung von 50 % begründen.

Das hat das Oberlandesgericht Hamm in einem Fall entschieden, in dem ein Fahrzeugführer bei einem gesundheitlichem Notstopp zwar ein Warnblinklicht eingeschaltet, aber kein Warndreieck aufgestellt hatte. Dadurch ist es zu einer erheblichen Erhöhung der vom Fahrzeug ausgehenden Betriebsgefahr gekommen, die vom Gericht mit mindestens 50 % angesetzt wurde. Andererseits war beim auffahrenden Fahrzeug zu berücksichtigen, dass ein Idealfahrer jederzeit dafür Sorge getragen hätte, dass er ausreichende Sicht über die Verkehrsvorgänge vor ihm hat.

## **Land haftet für Schaden durch Schlagloch auf der Autobahn**

Für einen Schaden, den ein Pkw beim Durchfahren eines Schlaglochs auf der Autobahn erlitten hat, haftet das zuständige Land aufgrund einer Verkehrssicherungspflichtverletzung, wenn das Schlagloch durch eine von ihm zu verantwortende, vermeidbare Gefahrenquelle entstanden ist. Dementsprechend hat das Oberlandesgericht Hamm das Land Nordrhein-Westfalen zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt.

In dem zugrunde liegenden Fall befuhr ein Autofahrer die Bundesautobahn 52 nachts im Bereich einer Baustelle, bei der der Standstreifen als Fahrbahn fungierte. Auf dem Standstreifen geriet das Fahrzeug in ein ca. 20 Zentimeter tiefes Schlagloch, das im Bereich eines für den Baustellenbetrieb verschlossenen Gullyschachtes entstanden war, und erlitt einen Achsschaden. Nach Auffassung des vom Gericht eingeschalteten Sachverständigen hätte der zuständige Landesbetrieb zum Verschließen des Gullyschachtes andere, sichere Ausführungsmethoden vorgeben müssen.

## **Nutzung eines Kfz-Stellplatzes**

Der Inhaber eines Stellplatzes darf diesen in seiner kompletten Breite ausnutzen. Er darf sein Auto auch dann auf der rechten Hälfte parken, wenn dies dem Nutzer der danebenliegenden Parkfläche das Einsteigen erschwert.

Das hat das Amtsgericht München entschieden und eine entsprechende Unterlassungsklage abgewiesen. Eine Beeinträchtigung des Eigentums liege nicht vor, wenn der Inhaber des danebenliegenden Stellplatzes stets innerhalb der Grenzen seines Parkplatzes parke. Auch das Rücksichtnahmegebot sei nicht verletzt, da dieses sich in beide Richtungen erstrecke.

## **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen und gibt diese auszugsweise wieder. Der EGSZ - Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.